



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Empfangsbestätigung



Kreisverwaltung

Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt



Unser Zeichen: 11-144-31/19-01,02,03
Ihr Zeichen:

12. Dezember 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Widerspruch vom 05.12.2019 gegen den Genehmigungsbescheid vom 05.11.2019
(Az.: 11-144-31/19-01) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage
PEL1B des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit STE auf Gemarkung Pellingen, Flur 10,
Flurstück 58/2**

**hier: Widerspruch zur Nebenbestimmung (Punkt I.2) der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Widerspruch vom 05.12.2019 ergeht folgender

Abhilfebescheid:

Dem Widerspruch kann abgeholfen werden.

Die Nebenbestimmung Punkt I. Immissionsschutz, Lärm, Nr. 2 des Genehmigungsbescheides vom 05.11.2019 wird aufgrund des begründeten Widerspruches des Antragstellers vom 05.12.2019 wie folgt geändert:

2. Die Windkraftanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -
entsprechend Formel:

$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) – nicht überschreiten:

Normalbetrieb Mode 0:

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
PEL 1B	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Zu $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ gehörendes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9

WKA: Windkraftanlage
 $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: Herstellerangabe
 $L_{e,\text{max,Oktav}}$: Herstellerangabe mit Unsicherheiten von Serienstreuung und Messunsicherheit
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweise:

- a) Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer mess-technischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,\text{Okt}}$, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R , Messung) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$\bar{L}_{W,\text{Okt,Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R,\text{Messung}} \leq L_{e,\text{max,Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,\text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,\text{max},i} - A_i)} = L_{r,\text{Planung}}$$

.....

ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i :

Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,\text{max},i}$:

Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

- b) Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung erfolgt bei Planungen auf Basis von Herstellerangaben wie folgt:
Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen.
Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen.
Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>

aufgeführt sind.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen



2.) Zum Vor. f. 22.



2.12.